

§ 695 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Buch 7 – Mahnverfahren

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 695 ZPO – Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften

¹Das Gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. ²Gleichzeitig belehrt es ihn über die Folgen des § 697 Absatz 2 Satz 2 . ³Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.